

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Claudia Raffelhüschen, Otto Fricke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 20/14163 –**

### **Zusätzliche Haushaltsbelastungen 2024**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 15. Oktober 2024 einen Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 3,2 Mrd. Euro bei Kapitel 1101 Titel 681 12 (Bürgergeld) gestellt (Ausschussdrucksache 20(8)7098). Das Bundesministerium der Finanzen hat am 8. November 2024 den Deutschen Bundestag darüber informiert, dass es die überplanmäßige Ausgabe ohne die vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses bewilligt hat, da nicht bis zur nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses am 13. November 2024 gewartet werden könne (laut Schreiben des Staatssekretärs Dr. Wolf Heinrich Reuter vom 8. November 2024 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages Bärbel Bas).

Ebenfalls am 15. Oktober 2024 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 1,3 Mrd. Euro bei Kapitel 1101 Titel 632 11 (Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, KdU), gestellt (Ausschussdrucksache 20(8)7099). Das Bundesministerium der Finanzen hat am 13. November 2024 den Deutschen Bundestag darüber informiert, dass es auch diese überplanmäßige Ausgabe ohne die vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bewilligt hat, da nicht bis zur nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses am selben Tag, den 13. November 2024, gewartet werden könne (laut Schreiben des Staatssekretärs Dr. Steffen Meyer vom 13. November 2024 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages Bärbel Bas).

Auch am 13. November 2024 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 85 Mio. Euro bei Kapitel 1102 Titel 632 01 (Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gestellt. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. November 2024 den Deutschen Bundestag darüber informiert, dass es auch diese überplanmäßige Ausgabe ohne die vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses bewilligt hat, da nicht bis zur nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. Dezember 2024 gewartet werden könne (laut Schreiben des Staatssekretärs Dr. Steffen Meyer vom 18. November 2024 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages Bärbel Bas).

Am 20. November hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 75 Mio. Euro bei Kapitel 1102 Titel 636 82 (Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet) gestellt. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 29. November 2024 den Deutschen Bundestag darüber informiert, dass es auch diese überplanmäßige Ausgabe ohne die vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses bewilligt hat, da nicht bis zur nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. Dezember 2024 gewartet werden könne (laut Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. November 2024 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages Bärbel Bas).

1. Warum sind die Schätztitel für das Bürgergeld, die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) und die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, deren Schätzungen unterschiedliche Statistiken zugrunde liegen und die an unterschiedliche Empfänger ausgezahlt werden, alle innerhalb von 29 Tagen notleidend, wie erklärt die Bundesregierung diese zeitliche Koinzidenz?

Mehrbedarfe sind zu einem solch fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahr das Ergebnis der unterjährigen Ist-Entwicklung und der sich daraus abzeichnenden Ausgabenentwicklung bis zum Jahresende. Bei der Erstattung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist zudem zu beachten, dass der letzte Abrufstag entsprechend § 46a SGB XII der 14. November eines jeden Jahres ist.

2. Zu welchem Zeitpunkt wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils festgestellt, dass die Sollansätze der Haushaltstitel für das Bürgergeld, die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht ausreichen für das Jahr 2024, und wann hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils das Bundesministerium der Finanzen darüber informiert?

Mit dem Rechnungsergebnis für den Monat September 2024, das Anfang Oktober 2024 vorlag, zeichnete sich ab, dass die Verabschiedung des vom Kabinett beschlossenen Nachtragshaushalts 2024, in dem Mehrbedarfe für Bürgergeld und KdU bereits veranschlagt waren, nicht abgewartet werden konnte. Zudem hatte sich zwischenzeitlich gezeigt, dass der Bedarf bei der KdU höher ausfallen würde, als noch bei der Aufstellung des Nachtragsentwurfs erwartet worden war. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 15. Oktober 2024 schnellstmöglich seine Anträge auf überplanmäßige Ausgaben beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Höhe von 3,2 Mrd. Euro bzw. 1,3 Mrd. Euro gestellt. Zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. Warum konnte am 13. November 2024 die nächste Sitzung des Haushaltsausschusses am selben Tag, den 13. November 2024, nicht abgewartet werden, um ein ordentliches Konsultationsverfahren über die überplanmäßigen Ausgaben für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu ermöglichen?

Am 13. November 2024 war die Durchführung eines Konsultationsverfahrens nicht mehr möglich. Das Konsultationsverfahren war für die Sitzung des Haus-

haltsausschusses am 7. November 2024 vorgesehen. Der entsprechende Tagesordnungspunkt wurde jedoch vertagt. Das BMF hat die überplanmäßige Ausgabe deshalb am 8. November 2024 ausnahmsweise ohne Konsultationsverfahren bewilligt. Dies war erforderlich, weil aufgrund der Ist-Entwicklung bei dem Titel damit zu rechnen war, dass die Mittel bereits ab der zweiten Novemberwoche nicht mehr ausreichen würden, um die anstehenden Zahlungen zu leisten.

4. Warum war es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht möglich, seinen Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe für die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wenige Tage früher zu stellen, um ein ordentliches Konsultationsverfahren im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu ermöglichen?

Der Bedarf für die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von weiteren bis zu 85 Mio. Euro wurde im BMAS erkennbar, nachdem das BMAS angesichts des laufenden Abrufverhaltens der Länder in den drei Werktagen unmittelbar vor dem 13. November bei den zuständigen Länderdienststellen telefonisch weitere Abrufbedarfe erfragt und festgestellt hatte. Weil der Mittelansatz auch unter Berücksichtigung der bereits erteilten Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe von bis zu 150 Mio. Euro nicht ausreichte, um die bis 14. November 2024 erwarteten Abrufe durch die Länder zu erfüllen, hat das BMF die überplanmäßige Ausgabe ausnahmsweise ohne Konsultationsverfahren bewilligt.

5. Zu welchem Zeitpunkt wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgestellt, dass der Sollansatz des Haushaltstitels für den Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet nicht ausreicht für das Jahr 2024, und wann hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Bundesministerium der Finanzen darüber informiert?
7. Warum war der zusätzliche Finanzbedarf für die Zahlung der Renten bei Kapitel 1102 Titel 636 82 nicht im Vorfeld der Sitzung des Haushaltsausschusses am 13. November 2024 ersichtlich, sodass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages frühzeitig informiert werden konnte?

Die Fragen 5 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der für den Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet fortschreibungsbedingt anfallende Bedarf an überplanmäßigen Ausgaben hätte durch die Entlastungswirkung des Rentenpaketes II rechnerisch kompensiert werden können. Erst als sich mit dem Ausscheiden der FDP aus der Regierungskoalition zunehmend abzeichnete, dass das Rentenpaket II nicht mehr rechtzeitig umgesetzt würde, wurde der fortschreibungsbedingt anfallende Bedarf an überplanmäßigen Ausgaben bei diesem Titel real. Das BMAS hatte dann am 20. November 2024 schnellstmöglich seinen Antrag auf überplanmäßige Ausgabe beim BMF gestellt.

6. Da laut dem Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 29. November 2024 die Zahlung der Renten am 29. November 2024 fällig waren, wie viel Vorlaufzeit benötigt die Vorbereitung der Zahlung der Renten?

Die Eilbedürftigkeit resultierte aus der Fälligkeit der Zahlung der Rentenzuschüsse des Bundes am 29. November 2024. Die Zahlung der Rentenleistungen an die Bürgerinnen und Bürger ist von dieser Problematik nicht betroffen. In diesem Kontext ist auch das zitierte Schreiben des BMF zu verstehen. Die missverständliche Formulierung ist auf ein Büroversehen zurückzuführen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit, bei zusätzlichen Haushaltsbelastungen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Milliardenhöhe den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorab zu informieren?

In § 4 Absatz 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes (HG) 2024 ist ergänzend zu den Regelungen in § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) geregelt, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in § 4 Absatz 1 Satz 1 HG 2024 festgelegten Betrag (5 Mio. Euro), im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 Mio. Euro überschreiten, vor Einwilligung des BMF dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen sind, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. In § 37 Absatz 4 Satz 2 BHO ist zudem vorgesehen, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben über 100 Mio. Euro der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen, sofern keine Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. Die Einwilligung nach § 37 Absatz 4 Satz 2 BHO ist nicht erforderlich, sofern aus zwingenden Gründen eine unerlässliche Ausnahme geboten ist.

Der daraus folgenden Unterrichtungspflicht bzw. dem daraus folgenden Einwilligungserfordernis des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vor Einwilligung durch das BMF trägt das BMF Rechnung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch das BMF ein antragsgebundenes Verfahren ist, d. h. erst nach einem gestellten Antrag kann das BMF in die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen eintreten. Eine Einwilligung aus zwingenden Gründen durch das BMF erfolgt z. B. dann, wenn andernfalls bestehende Zahlungsverpflichtungen des Bundes nicht rechtzeitig bedient werden könnten. In diesen Fällen erfolgt entsprechend § 37 Absatz 4 Satz 1 BHO eine unverzügliche Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates über die Entscheidung des BMF.

9. Wie viele Anfragen von welchen Bundesministerien sind beim Bundesministerium der Finanzen seit dem 6. November 2024 eingegangen, in denen es um finanzielle Mehrbedarfe in jeweils welcher Höhe für welchen Ausgabenzweck für das Haushaltsjahr 2024 geht?

Mit Ausnahme der unter den Antworten zu den Fragen 10 bis 14 genannten Anträge sind zwischen dem 6. November und dem 16. Dezember 2024 keine Anfragen beim BMF im Sinne der Frage eingegangen.

10. Welche Bundesministerien haben seit dem 6. November 2024 Anträge auf eine überplanmäßige Ausgabe jeweils in welcher Höhe und jeweils für welchen Titel beim Bundesministerium der Finanzen gestellt?

Anträge auf eine überplanmäßige Ausgabe haben Bundesministerien beim BMF zwischen dem 6. November und dem 16. Dezember 2024 wie folgt gestellt:

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) i. H. v. 595 000 T Euro für die Beschaffung von vier weiteren U-Booten 212 CD (Kapitel 1405 Titel 554 25) und i. H. v. 400 T Euro für Kosten für den Betrieb des Schleusenwerkes der 4. Hafeneinfahrt in Wilhelmshaven (Kapitel 1407 Titel 533 01);

das BMAS i. H. v. 30 T Euro für Prüfungskosten (Kapitel 1116 Titel 532 04), i. H. v. 85 000 T Euro für die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 1102 Titel 632 01), i. H. v. 75 000 T Euro für den Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet (Kapitel 1102 Titel 636 82), i. H. v. 176 T Euro für Beiträge an internationale Organisationen (Kapitel 1106 Titel 687 31) und i. H. v. 10 465 T Euro für die Erstattung des Bundes nach § 18 Absatz 3 AsylbLG (Kapitel 1110 Titel 632 07);

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) i. H. v. 4 972 T Euro für die Zuweisung an die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Kapitel 1701 Titel 685 01), i. H. v. 24 000 T Euro für die Erstattung von Verwaltungskosten an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (Kapitel 1701 Titel 636 11) und i. H. v. 16 000 T Euro für Kindergeld für Anspruchsberechtigte nach § 1 BKGG (Kapitel 1701 Titel 681 11);

das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) i. H. v. 37 875 T Euro für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Kapitel 0902 Titel 882 01), i. H. v. 620 644 T Euro für die Zahlung fälliger Forderungen sowie Refinanzierungskosten der KfW zur Erfüllung einer Rechtsverpflichtung (Northvolt) (Kapitel 0901 Titel 671 11) und i. H. v. 425 T Euro für die Erstattung von Refinanzierungs- und Verwaltungskosten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (Kapitel 0901 Titel 697 01);

das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) i. H. v. 310 000 T Euro für die Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur für Schulen gemäß § 2 Nummer 3 des Digitalinfrastrukturgesetzes (DIFG) (DigitalPakt Schule; Kapitel 3002 Titel 882 01).

11. Welche Bundesministerien haben seit dem 6. November 2024 Anträge auf eine außerplanmäßige Ausgabe jeweils in welcher Höhe und jeweils für welchen Titel beim Bundesministerium der Finanzen gestellt?

Anträge auf eine außerplanmäßige Ausgabe haben Bundesministerien beim BMF zwischen dem 6. November und dem 16. Dezember 2024 nicht gestellt.

12. Welche Bundesministerien haben seit dem 6. November 2024 Anträge auf eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung jeweils in welcher Höhe und jeweils für welchen Titel beim Bundesministerium der Finanzen gestellt?

Anträge auf eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung haben die Bundesministerien beim BMF zwischen dem 6. November und dem 16. Dezember 2024 wie folgt gestellt:

Das BMVg i. H. v. 282 700 T Euro für den Vertragsabschluss für die Entwicklung und Qualifizierung eines Lenkflugkörpers zur Aktiven Selbstverteidigung von U-Booten gegen Angriffe aus der Luft (IDAS) (Kapitel 1404 Titel 551 11), i. H. v. 120 040 T Euro für den German Mission Network (Kapitel 1405 Titel 554 35), i. H. v. 293 450 T Euro für D-LBO (Kapitel 1405 Titel 554 38) und i. H. v. 19 575 T Euro für die Beschaffung LFK ESSM Block 2 (Kapitel 1405 Titel 554 08);

das BMBF i. H. v. 100 000 T Euro für „Nachhaltigkeit, Klima, Energie – Investitionen (Beschaffung Polarstern II)“ (Kapitel 3004 Titel 894 40).

13. Welche Bundesministerien haben seit dem 6. November 2024 Anträge auf eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung jeweils in welcher Höhe und jeweils für welchen Titel beim Bundesministerium der Finanzen gestellt?

Anträge auf eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung haben die Bundesministerien beim BMF zwischen dem 6. November und dem 16. Dezember 2024 wie folgt gestellt:

Das BMVg i. H. v. 3 969 759 T Euro für die Beschaffung von 4 weiteren U-Booten 212 CD (Kapitel 1405 Titel 554 25) und i. H. v. 1 043 260 T Euro für den Rechenzentrumsverbund GB BMVg (Kapitel 1413 Titel 532 05 (neu));

das Bundeskanzleramt (BKAm) i. H. v. 976 T Euro für die Beschaffung von Lizenzen (Kapitel 0412 Titel 812 02);

die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) i. H. v. 24 616 T Euro für Mieten und Pachten (Kapitel 0452 Titel 518 02).

14. Wie viele und welche Anträge, auch auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, wurden seit dem 6. November 2024 ohne vorheriges Konsultationsverfahren im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium der Finanzen bewilligt?

Ein sogenanntes Konsultationsverfahren im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Sinne von § 4 des Haushaltsgesetzes 2024 ist lediglich bei Überschreitung der dort genannten Betragsgrenzen vorgesehen. Durch das BMF wurden zwischen dem 6. November und dem 16. Dezember 2024 ohne vorheriges Konsultationsverfahren im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages folgende Anträge aus zwingenden Gründen bewilligt:

überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1101 Titel 681 12 – Bürgergeld – bis zur Höhe von 3 200 000 T Euro (Antrag des BMAS vom 15. Oktober 2024),

überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1101 Titel 632 11 – Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung – bis zur Höhe von 1 300 000 T Euro (Antrag des BMAS vom 15. Oktober 2024),

überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1102 Titel 632 01 – Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – bis zur Höhe von 85 000 T Euro (Antrag des BMAS vom 13. November 2024),

überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1102 Titel 636 82 – Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet – bis zur Höhe von 75 000 T Euro (Antrag des BMAS vom 20. November 2024),

überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 3002 Titel 882 01 – Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur für Schulen gemäß § 2 Nummer 3 des Digitalinfrastrukturgesetzes (DIFG) – bis zur Höhe von 310 000 T Euro (Antrag des BMBF vom 19. November 2024).

Der Vollständigkeit halber sind diese Bewilligungen auch in der Antwort zu Frage 10 enthalten.

15. Von wie vielen noch drohenden Anträgen auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen von jeweils welchen Ministerien in jeweils welcher Höhe hat das Bundesministerium der Finanzen Kenntnis?

Das BMF hat mit Stand 16. Dezember 2024 keine Kenntnis von konkret anstehenden Anträgen im Sinne der Fragestellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass kurzfristig Anträge der Ressorts beim BMF eingehen werden. In diesem Fall würde das Bundesministerium der Finanzen gemäß der gängigen und geübten Praxis den Haushaltsausschuss über entsprechende Anträge zeitnah informieren.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*